

Steueränderungsbescheide für leichte Nutzfahrzeuge

Datum 14.02.2019

Für einige leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t war Ende 2018 das Verfahren zur automatisierten Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer dahingehend zu überprüfen, ob die seit 12. Dezember 2012 geltende Rechtslage, insbesondere die Regelung des § 18 Abs. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) korrekt angewendet wird. Diese Überprüfung führte in Einzelfällen zu einer geänderten Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer. Dies kann auch langjährig zugelassene Fahrzeuge betreffen. Die betroffenen Fahrzeughalter erhalten Steueränderungsbescheide, die je nach Einzelfall eine Steuererstattung oder eine Nacherhebung ausweisen. Dabei werden Nacherhebungen jedoch nur für den laufenden Entrichtungszeitraum vorgenommen. Die vollständige Umsetzung der Änderungen wird noch die nächsten Monate andauern.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge nach ihrer verkehrsrechtlichen Einstufung besteuert. Diese ergibt sich aus der Fahrzeugklasse (siehe Zulassungsbescheinigung Teil I Feld "J") und der Aufbauart (siehe Zulassungsbescheinigung Teil I Feld "4"). Sie wird von den Zulassungsbehörden verbindlich festgestellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG), in die Zulassungsbescheinigung eingetragen und automatisiert an die Zollverwaltung zur Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer übermittelt.

Von der Besteuerung entsprechend der verkehrsrechtlichen Fahrzeugart gibt es eine Abweichung, die § 18 Abs. 12 KraftStG regelt. Danach ist für bestimmte leichte Nutzfahrzeuge, die nach Verkehrsrecht wahlweise überwiegend für die Personenbeförderung oder den Gütertransport ausgelegt sind, die Steuerbemessung wie für Personenkraftwagen vorzunehmen, sofern sie über vier bis neun Sitzplätze verfügen und vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Es handelt sich insbesondere um



- Fahrzeuge der
 - EG-Fahrzeugklasse N1, Aufbauart BA oder BB bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t zur Güterbeförderung ("Lastkraftwagen/Van"),
 - EG-Fahrzeugklasse N1G, Aufbauart BA oder BB bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t zur Güterbeförderung ("Lastkraftwagen/Van als Geländefahrzeuge")
oder
 - entsprechenden nationalen Fahrzeugklasse 10, Aufbauart 0200 oder 0300 bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 t ("Lastkraftwagen offener /geschlossener Kasten").

Für die Sitzplatzanzahl sind ausschließlich die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I maßgebend. Hierbei sind neben der Angabe in Feld S.1 auch die Eintragungen in Feld 22, ("Bemerkungen und Ausnahmen") zu berücksichtigen. Entscheidend ist die eingetragene werkseitig mögliche Anzahl von Sitzplätzen. Die bei der Inaugenscheinnahme eines Fahrzeuges durch die Zollverwaltung vorgefundene Anzahl von Sitzplätzen kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat die oben genannte Sonderregelung gewählt, um eine umweltpolitisch gewünschte Wirkung der Kraftfahrzeugsteuer zu erreichen.

Die von den Zulassungsbehörden festgestellten verkehrsrechtlichen Fahrzeugarten werden auch in den vorgenannten Fällen nicht geändert. Aufgrund der oben genannten gesetzlichen Sonderregelung sind jedoch die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Pkw anzuwenden.

Sollte die tatsächliche Sitzplatzanzahl eines Fahrzeuges entscheidend niedriger sein als die höchste in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Anzahl (z.B. aufgrund von Umbaumaßnahmen), kann der Fahrzeughalter die Sitzplatzanzahl, falls erforderlich anhand eines Sachverständigengutachtens, von der zuständigen Zulassungsbehörde ändern lassen.

Sollte eines der oben genannten Fahrzeuge über vier bis neun Sitzplätze verfügen, kann mittels Fahrzeugvermessung durch die Zollverwaltung geprüft werden, ob die Ladefläche deutlich größer ist als die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche. Ist dies der Fall, wird das Fahrzeug in der Regel gewichtsbezogen besteuert.

Den aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheid kann der Fahrzeughalter im Rahmen des steuerrechtlichen Einspruchsverfahrens überprüfen lassen. Das betrifft jedoch nicht die verkehrsrechtliche Klassifizierung eines Fahrzeuges und die Sitzplatzanzahl. Dies sind Feststellungen der Zulassungsbehörden.



© Generalzolldirektion

